

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 7.10	am 23.07.2024

TOP:

Beratung und Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter (jeweils m/w/d) für die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 1975 haben sich die Dreisamtalgemeinden Kirchzarten, Buchenbach, Oberried und Stegen zum Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal zusammengeschlossen. Der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal nimmt im Wesentlichen die Aufgabe der Flächennutzungsplanung für die einzelnen Gemeinden wahr.

Ein Organ des Verbandes ist neben dem Verbandsvorsitzenden die Verbandsversammlung. Sie besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und acht weiteren Vertretern, die auf die Gemeinden wie folgt verteilt, entfallen:

Buchenbach	ein Vertreter
Kirchzarten	vier Vertreter
Oberried	ein Vertreter
Stegen	zwei Vertreter

Diese Vertreter und deren Stellvertreter sind nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählen. Nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sind die weiteren Vertreter nach den Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates zu wählen. Dies ist der § 40 Gemeindeordnung (GemO).

Die Höchstzahlen nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren des Gemeinderatsergebnisses haben wir an anderer Stelle dieser Beratungsvorlagen bereits abgedruckt. Sinnvoll wäre es aus Sicht der Verwaltung, wenn die Ortsteile in der Verbandsversammlung entsprechend vertreten wären.

Der § 40 Abs. 1 der GemO geht davon aus, dass in der Regel Einigkeit unter den im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen über das Verhältnis der auf die jeweiligen Gruppierungen entfallenden Sitze besteht. Findet keine Einigung statt, findet § 40 Abs. 2 GemO i.V.m. § 10 der Durchführungsverordnung (DVO) zur GemO Anwendung. Auf die der vorherigen Beratungsunterlage beigefügte Information des baden-württembergischen Gemeindetags weisen wir hin.

Der Gemeinderat legt auch fest, ob die Vertretung durch bestimmte persönliche Stellvertreter oder durch die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung wahrgenommen wird. Im Jahre 2019 wurde die persönliche Stellvertretung gewählt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Stellvertretung wie folgt geregelt wird:

Der Gemeinderat wählt als Vertreter in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

..... und, somit sindStellvertreter.